



STATUTEN

Art.1 Name & Sitz

Der Joner Familienclub ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB, mit Sitz in Jonen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Familien, im Besonderen deren Kinder, in unserer Gemeinde einzusetzen. Es wird eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen angestrebt.

Art.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Erträge aus den Vereinsaktivitäten dienen zur Erfüllung der Ziele des Vereins. Es wird kein Gewinn angestrebt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung der Mitglieder festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und die Revisoren sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche (Einzelpersonen und Paare) werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Wer den Verein finanziell unterstützen möchte, aber nicht unbedingt aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen will, kann Gönner werden. Gönner haben beratende Funktion ohne Stimm- und Wahlrecht.

Der Eintritt kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen und wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages definitiv. Die Beträge sind zu Beginn eines neuen Vereinsjahres fällig.

Art.5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art.6 Rechte

Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Art.7 Pflichten

Die Mitglieder und Gönner verpflichten sich durch Abgabe der Beitrittserklärung, die Statuten anzuerkennen und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art.8 Organe

Die Organe des Joner Familienclubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art.9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand innert 3 Monaten nach Abschluss eines Vereinsjahres einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitglieder erhalten spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge für die Traktanden sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung behandelt:

- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrags für das folgende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die /der Vorsitzende den Stichentscheid. Änderungen für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) benötigen die Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangt, oder wenn es der Vorstand wünscht.

Art.10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es sind dies bei fehlendem Präsidium:

- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer (mind. 2)

Er ist mit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Sollte bei Stimmgleichgewicht wegen fehlendem Präsidium kein Stichentscheid gefällt werden können, entscheidet die Aktuarenstimme. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er hat neben der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung auch die

Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern. Er behandelt die Vereinsangelegenheiten an speziell dafür einberufenen Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (mind. 2) kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für das auf ihrer Wahl folgende Vereinsjahr von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Vorstands zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Liquidationsvermögen an Institutionen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

18. März 2016, Jonen

Die Aktuarin:

Der Kassier:

Susan Jacxsens



Markus Kaussen

